
Prüfungsordnung

über die Berufsprüfung für (nach modularem System)

Metallbau Projektleiterin

Metallbau Projektleiter

mit eidgenössischem Fachausweis

vom *2. Juli 2024*

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Metallbau Projektleiterinnen und Metallbau Projektleiter unterstützen Projektleitende, Metallbau Produktions- und Montageleiterinnen und Metallbau Produktions- und Montageleiter, Architektinnen und Architekten sowie Bauleiterinnen und Bauleiter in der Planung, leiten die Umsetzung der technischen Ausführung und steuern die Kontrolle von Metallbauprojekten. Sie bringen ihre technische Expertise ins Zeit-, Auftrags- und Qualitätsmanagement, in der Optimierung technischer Konstruktionen und bei der Materialbeschaffung ein. Sie setzen IT-Ausrüstungen, CAD-Anlagen und Messinstrumente routiniert ein und sind verantwortlich für deren Aktualisierung.

Metallbau Projektleiterinnen und Metallbau Projektleiter arbeiten vorwiegend im technischen Büro. Punktuell sind sie in der Metallbauproduktion, auf der Baustelle tätig und arbeiten teamorientiert.

Sie arbeiten mit Auftraggebenden, Architektinnen und Architekten, externen Fachplanenden, Projektverantwortlichen, Lieferanten, öffentlichen Behörden, Metallbau Produktions- und Montageleiterinnen und Metallbau Produktions- und Montageleiter und den Vorgesetzten zusammen.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Metallbau Projektleiterinnen und Metallbau Projektleiter

- planen und bearbeiten Projekte
- beraten Bauherrschaft und Architektinnen und Architekten bei der Projektentwicklung
- erarbeiten Konstruktionsdetails auf der Basis des Werkvertrages
- erstellen auftragsbezogene Genehmigungspläne
- stellen die Ablage der Projektunterlagen sicher
- leiten die Umsetzung der technischen Ausführung
- erstellen optimierte Detail- und Ausführungspläne
- bestimmen Material und Fremdleistungen
- koordinieren finanzielle, zeitliche, bauliche und konstruktive Vorgaben
- steuern die Kontrolle von Projekten
- erarbeiten an der Projektstart-Sitzung die Produktions- und Montageprozesse und überwachen die technische Ausführung
- überwachen die Auftragsausführung auf der Baustelle und nehmen Arbeiten am Objekt ab
- erstellen Nachträge und Regierapporte und vertreten diese gegenüber Bauherrschaft und Bauleitung
- führen Zwischen- und Endabnahmen mit allen Beteiligten durch
- erstellen Schlussabrechnungen und führen Nachkalkulationen durch

- führen und schulen Mitarbeitende
- planen den Personaleinsatz im technischen Büro für die Produktion und die Montage
- erstellen Arbeitsanweisungen und kontrollieren die Arbeitsfortschritte von Mitarbeitenden
- stellen die Ausbildung der Konstruktionslernenden sicher
- bewirtschaften die Büroinfrastruktur
- setzen IT-Ausrüstungen, CAD-Anlagen und Messinstrumente routiniert ein
- überprüfen die Infrastruktur laufend auf Aktualität und Funktionalität

Metallbau Projektleiterinnen und Metallbau Projektleiter verfügen über grundlegende Kenntnisse im Metallbau, welche Normen, Toleranzen und Messsysteme miteinschließen, sowie über ein ausgezeichnetes räumliches Vorstellungsvermögen. Zudem sind sie mit den Grundlagen des Projektmanagements, der Planungs- und Produktionsprozesse, der IT sowie der Auftrags- und Vertragsbearbeitung vertraut. Diese befähigen sie, alle Phasen eines Arbeitsprozesses in technischer Hinsicht zu prüfen und konsensfähige Lösungen in der Konstruktion von technischen Details zu entwickeln.

Metallbau Projektleiterinnen und Metallbau Projektleiter verantworten die Ausbildung der Lernenden auf der Grundlage ihres fachlichen und berufspädagogischen Wissens und Könnens.

1.23 Berufsausübung

Metallbau Projektleiterinnen und Metallbau Projektleiter zeichnen sich durch hohe Selbständigkeit einerseits, Teamfähigkeit und Kooperationsfähigkeit andererseits aus. Sie sind im technischen Büro, in der Produktion, auf der Baustelle und in externen Büros unterwegs. Sie beraten Architektinnen, Architekten, Fachplanende und Bauherren, entlasten die Projektleitung und instruieren Monteurinnen und Monteure, Mitarbeitende sowie Lernende.

Metallbau Projektleiterinnen und Metallbau Projektleiter übernehmen eine Schlüsselrolle in der Einhaltung der Arbeitssicherheit, im Qualitätsmanagement und im Controlling der Einhaltung von Kosten und Zeitvorgaben. Sie entwickeln Lösungen, damit technische Konstruktionen möglichst effizient und effektiv eingesetzt werden können.

Die projektorientierte und prozessorientierte Arbeitsweise verlangt von Metallbau Projektleiterinnen und Metallbau Projektleitern ein effizientes Zeit- und Auftragsmanagement und die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen. Im technischen Bereich entwickeln sie selbständig optimale Lösungen und leiten die Monteurinnen und Monteure an.

Metallbau Projektleiterinnen und Metallbau Projektleiter zeichnen sich durch Pflichtbewusstsein, Flexibilität und Belastbarkeit aus.

Mit den verschiedenen Ansprechpartnern in der Produktion und auf der Baustelle sowie mit ihrem Team kommunizieren sie frühzeitig und sachorientiert. Konflikte gehen sie lösungsorientiert an. Als Teamleader können sie mit verschiedenen Charakteren umgehen, sind Vorbild, tragen ihren Berufsstolz nach aussen und verstehen es, ihre Teammitglieder sowohl zu fördern wie auch zu fordern. Sie behalten Zeitmanagement und Arbeitstempo im Griff, ohne dabei die Qualität und Sicherheit aus den Augen zu verlieren.

Mit der effizienten logistischen und personellen Planung der Arbeitseinsätze im technischen Büro, in der Produktion und auf der Baustelle tragen sie massgeblich zur Kosteneffizienz und damit zur Wirtschaftlichkeit des Unternehmens bei. Durch die termingerechte, qualitativ einwandfreie und sichere Ausführung der Aufträge

übernehmen sie Mitverantwortung für die Kundenzufriedenheit und das Image des Unternehmens.

Metallbau Projektleiterinnen und Metallbau Projektleiter bilden sich regelmässig an betrieblich vorgeschriebenen Kursen weiter. Sie sind sich ihrer Sorgfaltspflicht in den Bereichen Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz bewusst. In Fragen der Abfallvermeidung, Abfalltrennung, des Recyclings sowie der umweltgerechten Entsorgung sind sie auf dem neuesten Wissensstand.

Der Metallbau ist durch Vorgaben der Behörden und der Branche stark reglementiert. Metallbau Projektleiterinnen und Metallbau Projektleiter halten sich über die Entwicklung von Normen und Standards im Bereich Sicherheit und Qualität auf dem Laufenden und bringen neue Erkenntnisse stetig in Arbeitsprozesse ein.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Metallbau Projektleiterinnen und Metallbau Projektleiter leisten mit ihren Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaziele der Schweiz.

Metall ist ein knapper Rohstoff und die Baubranche, insbesondere der Fassadenbau, ein Bereich mit einem hohen Einsparungspotential an Energie. Metallbau Projektleiterinnen und Metallbau Projektleiter sind gefordert, an ressourcenschonenden und energieeffizienten Lösungen mitzuarbeiten und die entsprechenden Lösungen im Alltag umzusetzen.

Sie sind sich dem beträchtlichen Einsparpotenzial von Energie und Rohstoffen beim Einsatz von Recyclingmaterialien bewusst und berücksichtigen die Prinzipien der Kreislaufwirtschaft. Sie setzen Ressourcen effizient ein und nutzen, wo möglich, wiederverwendbare und trennbare Konstruktionen.

Der Metallbau hat ein ästhetisches und innovatives Potential, das beispielsweise bei der Konstruktion von Gebäuden eingesetzt werden kann. Hier tragen Metallbau Projektleiterinnen und Metallbau Projektleiter zu modernen und ansprechenden Gesamtlösungen bei.

Metallbau Projektleiterinnen und Metallbau Projektleiter übernehmen eine Schlüsselrolle bei der Einhaltung der Arbeitssicherheit sowie von Standards und Normen. Sie tragen damit zum Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und zur Erarbeitung qualitativ hochstehender Produkte bei. Beides sind Schlüsselfaktoren für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Schweiz.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Metaltec Suisse ein Fachverband des AM Suisse

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand des Fachverbandes Metaltec Suisse gemäss Fachverbandsreglement gewählt.

Kommissionsmitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wählbarkeit ist in der Regel auf drei Amtsdauern beschränkt. Wird ein Kommissionsmitglied zum Präsidenten gewählt, beginnt eine neue Amtsdauer.

- 2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

- 2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

- 2.22 Die QS-Kommission kann:

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidg. Fähigkeitszeugnis als Metallbaukonstrukteurin / Metallbaukonstrukteur oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
- b) mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung vorweisen kann;
- c) über den Kursausweis für Berufsbildnerin und Berufsbildner in Lehrbetrieben verfügt, gemäss Art. 44 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsbildung vom 19.11.2003;
- d) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziffer 3.41

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- a) Technik;
- b) Markt / Mensch;
- c) Unternehmen;
- f) Praxis und Vernetzung.

Vorbereitungskurs, Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziffer 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 12 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 21 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtmäßiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschließen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand
- In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine bzw. einer der Expertinnen oder Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBF1 wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Praktische Arbeit	praktisch	8 h	doppelt
2 Fallstudie	schriftlich	8 h	doppelt
3 Präsentation und Fachgespräch	mündlich	1 h	einfach
Total		17 h	

1 Praktische Arbeit

Die Metallbau Projektleiterin, der Metallbau Projektleiter erstellt ein bis vier Planungsgrundlagen zu einem konkreten Metallbau-Projekt.

Als Grundlage zur Erstellung der Aufträge dient die Übersichtsmatrix mit den beruflichen Handlungskompetenzen

- A01 Ausführungsvorschläge für Verkauf und Vorkalkulation von Metallbauarbeiten zuhanden Inhaberin und Inhaber ausarbeiten
- A02 Bauherrschaft sowie Architektinnen und Architekten bei der Projektentwicklung beraten
- A03 Projekt- und Auftragsvorgaben im Team auf Optimierungsmöglichkeiten prüfen
- A04 Konstruktionsdetails auf Basis Werkvertrag ausarbeiten und mit Inhaberin und Inhaber besprechen
- A05 Bestandes- und Massaufnahmen am Objekt vornehmen
- A06 Auftragsbezogene Genehmigungspläne erstellen und mit der Bauherrschaft oder Architektinnen und Architekten besprechen
- A07 Auftragsbezogene Ablage der Projektunterlagen sicherstellen

2 Fallstudie

Anhand von konkreten Praxissituationen, welche die Metallbau Projektleiterin der Metallbau Projektleiter im Alltag zu bearbeiten hat, werden in einer Fallstudie Projektaufträge formuliert.

Als Grundlage zur Erstellung der Fallstudie dient die Übersichtsmatrix mit den beruflichen Handlungskompetenzen

- B01 Detail- und Ausführungspläne für die Metallbauarbeiten erstellen und mit Produktions- und Montageleitung optimieren
- B02 Richt- und Vorgabezeiten aus der Vorkalkulation für die einzelnen Metallbauwerke erstellen und mit der Produktions- und Montageleitung besprechen
- B03 Auftragsbezogenen Bedarf an Material und Fremdleistungen bestimmen
- B04 Bestellungen von auftragsbezogenem Material innerbetrieblich koordinieren und abwickeln
- B05 Unterakkordanten mit auftragsbezogenen Fremdleistungen beauftragen und termingerecht avisieren
- B06 Terminplanung für Produktion und Montage erstellen und mit Produktions- und Montageleitung besprechen
- C01 An der Projektstart-Sitzung die Produktions- und Montageprozesse für Metallbauarbeiten gemeinsam im Team erarbeiten
- C02 Technische Ausführung während der Produktion von Bauteilen detailliert überwachen
- C03 Montageablauf logistisch vorbereiten und mit Bauleitung Schnittstellen zu angrenzenden Gewerken koordinieren
- C04 Mitlaufende Projektkostenkontrolle und vertraglich vereinbarte Leistungserfüllung sicherstellen
- C05 Nachträge und Regierapporte erstellen und gegenüber der Bauherrschaft oder Bauleitung vertreten
- C06 Zwischenabnahme, Schlusskontrolle und Endabnahme von Bauteilen mit Bauleitung/Bauherrschaft veranlassen
- C07 Schlussabrechnung zusammenstellen und Baugarantieschein gemäss Werkvertrag beantragen sowie Nachkalkulation durchführen
- D01 Personaleinsatz für die Planung, Produktion und Montage von Metallbauarbeiten planen
- D02 Arbeitsanweisungen zu Planungs-, Produktions- und Montagearbeiten an Mitarbeitende erteilen

3 Präsentation und Fachgespräch

Die Metallbau Projektleiterin, der Metallbau Projektleiter präsentieren den Expertinnen und Experten die wichtigsten Aspekte der Fallstudie. Die Kandidierenden beantworten Fragen der Expertinnen und Experten zur Fallstudie und Präsentation.

Als Grundlage der Präsentation und des Fachgespräches dient die Übersichtsmatrix mit den beruflichen Handlungskompetenzen

- B01 Detail- und Ausführungspläne für die Metallbauarbeiten erstellen und mit Produktions- und Montageleitung optimieren
- B02 Richt- und Vorgabezeiten aus der Vorkalkulation für die einzelnen Metallbauwerke erstellen und mit der Produktions- und Montageleitung besprechen
- B03 Auftragsbezogenen Bedarf an Material und Fremdleistungen bestimmen
- B04 Bestellungen von auftragsbezogenem Material innerbetrieblich koordinieren und abwickeln
- B05 Unterakkordanten mit auftragsbezogenen Fremdleistungen beauftragen und termingerecht avisieren
- B06 Terminplanung für Produktion und Montage erstellen und mit Produktions- und Montageleitung besprechen
- C01 An der Projektstart-Sitzung die Produktions- und Montageprozesse für Metallbauarbeiten gemeinsam im Team erarbeiten
- C02 Technische Ausführung während der Produktion von Bauteilen detailliert überwachen
- C03 Montageablauf logistisch vorbereiten und mit Bauleitung Schnittstellen zu angrenzenden Gewerken koordinieren
- C04 Mitlaufende Projektkostenkontrolle und vertraglich vereinbarte Leistungserfüllung sicherstellen
- C05 Nachträge und Regierapporte erstellen und gegenüber der Bauherrschaft oder Bauleitung vertreten
- C06 Zwischenabnahme, Schlusskontrolle und Endabnahme von Bauteilen mit Bauleitung/Bauherrschaft veranlassen
- C07 Schlussabrechnung zusammenstellen und Baugarantieschein gemäss Werkvertrag beantragen sowie Nachkalkulation durchführen
- D01 Personaleinsatz für die Planung, Produktion und Montage von Metallbauarbeiten planen
- D02 Arbeitsanweisungen zu Planungs-, Produktions- und Montagearbeiten an Mitarbeitende erteilen

Das Merkblatt Fallstudie, Präsentation und Fachgespräch listet in der Wegleitung die Anforderung auf.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziffer 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziffer 6.2 und Ziffer 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziffer 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziffer 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:
- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
 - b) die Note des Prüfungsteils 1 mindestens 4.0 beträgt;
 - c) nicht mehr als eine Prüfungsteilnote unter 4.0 liegt;
 - d) keine der Prüfungsteilnoten unter 3.0 liegt.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Notenblatt über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung;
 - e) Prüfungsverfügung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde. Dies gilt nicht für den Prüfungsteil 3. Führt dieser zu einer ungenügenden Note muss der Prüfungsteil 2 wiederholt werden.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- Metallbau Projektleiterin mit eidgenössischem Fachausweis**
Metallbau Projektleiter mit eidgenössischem Fachausweis
- Cheffe de projet en construction métallique avec brevet fédéral**
Chef de projet en construction métallique avec brevet fédéral
- Capo di progetto costruzioni metalliche con attestato professionale federale**
- Als englische Übersetzung wird "**Metal Construction Project Manager with Federal Diploma of Higher Education**" empfohlen.
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Metaltec Suisse ein Fachverband des AM Suisse legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Metaltec Suisse ein Fachverband des AM Suisse trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 14. Juni 2007 über die Berufsprüfung für Metallbaukonstrukteur / Metallbaukonstrukteurin wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 14. Juni 2007 erhalten bis 2026 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

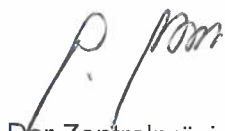
Diese Prüfungsordnung tritt am 1.1.2025 in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

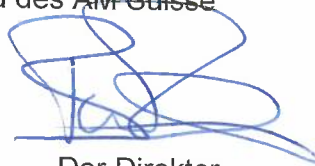
Zürich, 14. Juni 2024

Metaltec Suisse ein Fachverband des AM-Suisse



Der Zentralpräsident

Peter Meier



Der Direktor

Bernhard von Mühlönen

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 02/07/2024

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung